

# Leben braucht Erinnerung

Informationen zur Dauergrabpflege

**DAUER  
GRAB  
PFLEGE**





# Inhalt

3 – 5

Dauergrabpflege: Individueller Service  
und sichere Vorsorge

6 – 7

Die Leistungen Ihres Friedhofsgärtners

8 – 15

Grundlagen und Anregungen für  
Grabgestaltung und Grabschmuck

16 – 17

Gemeinschaftsgrabanlage

18 – 19

Dauergrabpflege im Überblick

20-21

Dauergrabpflege praktisch:  
In fünf Schritten zur perfekten Vorsorge

22 – 24

Vertrag, Leistungsaufstellung, AGB

25 – 26

Bestattungsvorsorge

---

# Leben braucht Erinnerung

„Das einzig Wichtige im Leben  
sind die Spuren von Liebe,  
die wir hinterlassen, wenn  
wir weggehen.“

(Albert Schweitzer)

**G**epflegte Gräber sind ein Zeichen gegen das Vergessen – und ein Symbol  
der Wertschätzung für die Menschen, die uns nahe waren.

Was aber geschieht, wenn man sich um die Grabpflege nicht (oder nicht mehr)  
selbst kümmern kann – weil man umzieht oder die Gesundheit es nicht mehr zulässt?  
Und wer versorgt einmal das eigene Grab?

Für diese Fälle können Sie vorsorgen:  
mit der Dauergrabpflege.

Dieses spezielle Serviceangebot  
Ihres Friedhofsgärtners können  
Sie flexibel nach Ihren ganz  
individuellen Wünschen gestalten.  
Ein Vertrag über Dauergrabpflege  
gewährleistet die sorgfältige und  
fachgerechte Pflege des Ihnen  
anvertrauten Grabes.



---

# Dauergrabpflege: Individueller Service nach Ihren Wünschen

**D**enken Sie auch manchmal: „Was wird, wenn ich nicht mehr bin? Wer wird meine Grabstelle pflegen?“ Diese Sorge beschäftigt heute viele Menschen. Mit einem Dauergrabpflege-Vertrag können Sie schon zu Lebzeiten alles für „die Zeit danach“ regeln.

So stellen Sie sicher, dass die Grabpflege für die gesamte Ruhezeit des zukünftigen Grabes professionell ausgeführt wird – und

zwar ganz nach Ihren Vorstellungen.

Sie pflegen das Grab Ihrer Lieben selbst, manche der anfallenden Arbeiten werden Ihnen aber zu anstrengend? Auch hier hilft Ihnen Ihr Friedhofsgärtner. Besprechen Sie mit ihm, was Sie selbst tun möchten, und welchen Teil der Grabpflege Ihr Friedhofsgärtner übernehmen soll. Im Rahmen der Dauergrabpflege können Sie die einzelnen Leistungen – und damit auch die Kosten – ganz individuell nach Ihren Wünschen und Möglichkeiten bestimmen.

Dauergrabpflege ist keine „Einheitspflege“: Aus der Angebotspalette Ihres Friedhofsgärtners wählen Sie nicht nur die gärtnerischen Arbeiten aus, sondern auch die Art der Bepflanzung – von der Gesamtgestaltung bis zum individuellen Grab schmuck zu persönlichen Gedenktagen.

Bei der Auswahl und Zusammenstellung der Bepflanzung berät Ihr Friedhofsgärtner Sie gern.



---

# Sichere Vorsorge über viele Jahre

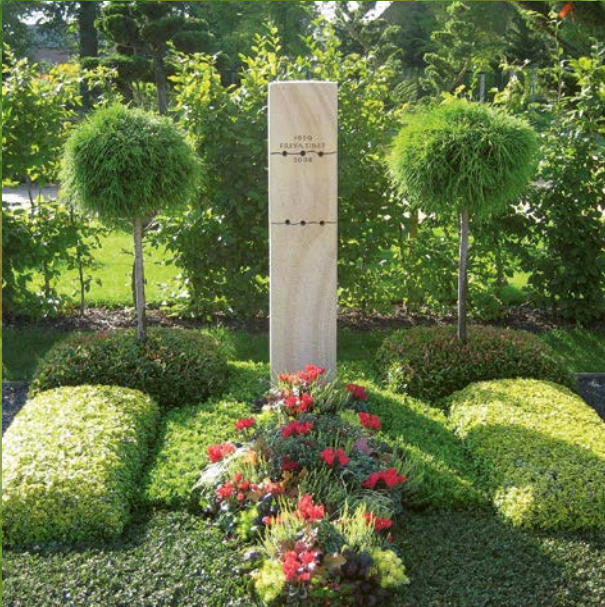
Wenn Sie sich für die Dauergrabpflege entscheiden, übernimmt Ihr Friedhofsgärtner vor Ort die fachgerechte Betreuung des Grabes. Sie schließen mit ihm einen Dauergrabpflege-Vertrag ab, in dem alle Leistungen, die er für Sie erbringen soll, detailliert aufgeführt werden. Die Laufzeit eines solchen Vertrages können Sie frei wählen – sinnvollerweise läuft er mindestens über fünf Jahre. Meist wird die Nutzungsdauer der Grabstelle abgedeckt. Für Zeiträume unter fünf Jahren können Sie mit dem Friedhofsgärtner eine Jahrespflege vereinbaren.

Nun fragen Sie sich vielleicht, wer die Arbeit des Friedhofsgärtners kontrolliert, wenn Sie dies nicht mehr selbst können?

Ein Dauergrabpflege-Vertrag kann schließlich über mehrere Jahrzehnte laufen. Auch dafür ist gesorgt. Denn die Leistungen werden von der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Sie küm-



mert sich bei Bedarf auch um Ersatz, falls der beauftragte Betrieb den Vertrag nicht mehr erfüllen kann. Auch für die Vertragssicherheit sorgt die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH: Sie verwaltet die Dauergrabpflege-Verträge, sichert sie treuhänderisch ab und übernimmt die Anlage des eingezahlten Geldes. Durch die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die zusätzlich eingezahlte Sicherungsrücklage werden in der Regel Kostensteigerungen über die gesamte Laufzeit ausgeglichen. So werden spätere Nachzahlungen vermieden – bei gleichbleibender Leistung über Jahrzehnte.



„Der Mensch, den wir liebten,  
ist nicht mehr da, wo er war,  
aber überall, wo wir sind  
und seiner gedenken.“

(Aurelius Augustinus)

---

# Friedhofsgärtner – Spezialisten für Ihr Grab

Ihr Friedhofsgärtner ist der beste Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Grab. Er ist Spezialist für die Grabgestaltung, die Grabpflege und die Trauerfloristik. Die westfälisch-lippischen Friedhofsgärtner bieten Ihnen eine Fülle von Dienstleistungen an, wie zum Beispiel:

- gärtnerische Anlage und Gestaltung der Grabstätte
- laufende gärtnerische Betreuung und Pflege des Grabes (u. a. Sauberhalten, Schnitt von Gehölzen und Bodendeckern sowie Erhaltungsgießen)
- jahreszeitliche Wechselbepflanzung mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen Ihrer Wahl
- Schmuck des Grabes mit Wintergrün und dauerhaften Gestecken
- Grabschmuck zu Allerheiligen und Totensonntag
- frische Blumen und Gebinde zu persönlichen Gedenktagen
- Erneuerung der Grabfläche nach Einsenkung und Nachbeerdigung
- Erneuerung der gesamten gärtnerischen Anlage in vereinbarten Abständen

Er weiß auch, welche Bedeutung ein gepflegtes Grab für die Angehörigen hat und welchen Trost es spendet. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Wünschen an ihn und besprechen Sie Ihre individuellen Vorstellungen. Auch, wenn es um das Thema Vorsorge geht. Denn die Frage „Wer wird sich um meine Grabstelle kümmern?“ beschäftigt immer mehr Menschen. Mit einer Dauergrabpflege bietet Ihnen der Friedhofsgärtner eine passende Lösung.





„Anerkennung ist eine  
Pflanze, die vorwiegend  
auf Gräbern wächst.“

(Robert Lembke)



---

# Grundlagen einer ausgewogenen Grabgestaltung

**D**urch die gärtnerische Gestaltung bekommt der Ort der Erinnerung ein harmonisches und würdevolles Aussehen. Denn Blumen und Pflanzen sind Ausdruck von Liebe und Treue; sie sind Gesten der Dankbarkeit, der Verehrung und des Gedenkens. Unsere Freude an Blüten und Blättern und die liebevolle Bepflanzung des Grabes vereint uns mit jenen, um die wir trauern. Wir zeigen Ihnen hier einige Grundlagen der gärtnerischen Grabgestaltung, geben Ihnen Hinweise und Anregungen. Lassen Sie sich von Ihrem Friedhofsgärtner vor Ort ausführlicher beraten – er kann Ihnen auch Empfehlungen für die standortgerechte Bepflanzung geben.

Drei wesentliche Komponenten einer guten gärtnerischen Grabgestaltung sind:

- 1 Rahmenbepflanzung und raumbildende Gehölze
- 2 Bodendeckende Gehölze oder Stauden
- 3 Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck

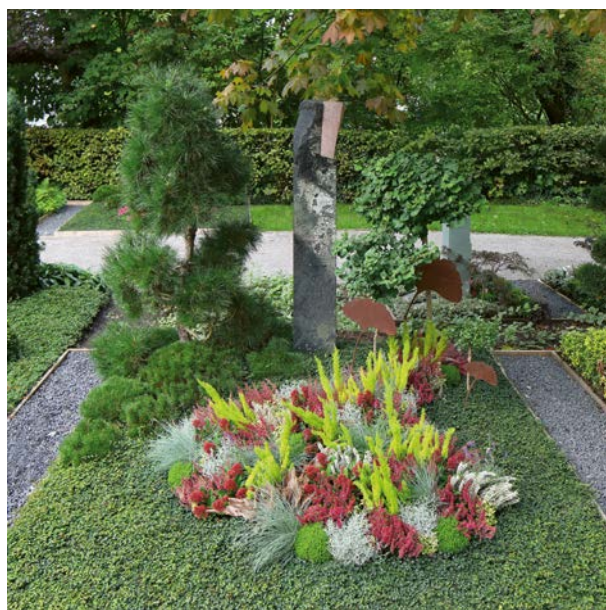


---

# Der Erinnerung einen Rahmen geben



**D**ie Rahmenbepflanzung schafft die Verbindung zwischen dem Grabzeichen bzw. Grabstein und der übrigen Fläche des Grabes. Hierfür werden immergrüne Gehölze bevorzugt, denn sie verleihen dem Grab ganzjährig einen gepflegten und tröstenden Anblick. Besonders geeignet sind Nadelgehölze, wie z. B. die Muschelzypresse oder andere kleinwüchsige Sorten. Aber auch immergrüne Laubgehölze, wie z. B. Buchsbaum oder Lavendelheide, können Bestandteile der Rahmenbepflanzung sein.



---

# Dem Auge Ruhe geben

**E**in immergrünes Blattgeflecht von bodendeckenden Pflanzen schafft optisch wohltuende Ruhe. Ein dichtes Polster aus breit und flach wachsenden Stauden oder Gehölzen verringert die Bildung von Unkraut und das Austrocknen des Bodens. Bewährt haben sich für diesen Einsatzzweck der Cotoneaster und der Buchsbaum. Aber auch die farbigen Blätter der robusten Kriechspindel oder Stauden wie Waldsteinia bilden schöne Effekte. Für die Bepflanzung in Schattenlagen gehört der Efeu zu den Klassikern.



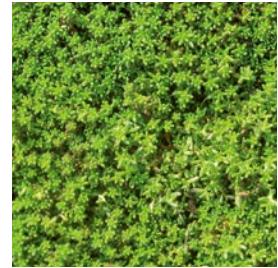
**Efeu** (*Hedera helix*)  
immergrün und pflegeleicht, gedeiht in Sonne und Schatten – sehr anpassungsfähig



**Schattengrün**  
(*Pachysandra terminalis*)  
immergrünes Laub, bildet einen dichten Laubteppich



**Golderdbeere**  
(*Waldsteinia ternata*)  
besiedelt schnell und dicht Flächen, immergrün



**Weisser Mauerpfeffer**  
(*Sedum album*) flache Polster bildend, kurzfristig weißblühend, auch für trockene Böden geeignet



**Wacholder**  
(*Juniperus*)



**Kriechmispel**  
(*Cotoneaster*) unverwüstlich, Sonne und Halbschatten



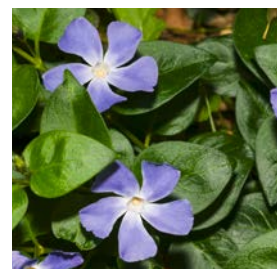
**Spindelstrauch**  
(*Euonymus fortunei*)  
bildet 15–20 cm dicke Laubteppiche, die rund ums Jahr Kontrast bieten



**Fiederpolster**  
(*Cotula squalida*) gedeiht in absonnigen Lagen



**Teppichbuchs** (*Buxus sempervirens*)  
immergrünes, dekorativ glänzendes Laub, auch für vollständige Schattenlagen



**Immergrün** (*Vinca minor*)  
vitale Schattenpflanze, die selbst unter großkronigen Bäumen üppig wächst

---

# Lebendigkeit im Wechsel der Jahreszeiten

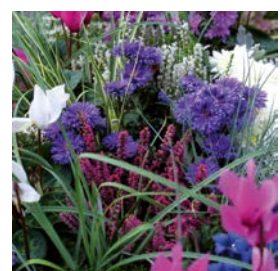
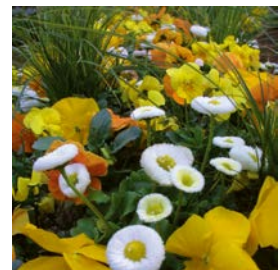
**D**urch die jahreszeitliche Wechselbepflanzung erhält das Grab seine farbige Ausstrahlung.

Das beginnt im Frühjahr beispielsweise mit den frischen Farben von Stiefmütterchen, Primeln und Zwiebelgewächsen.

Ab Mai leuchten dann Sommerblumen wie Geranien, Fuchsien oder Begonien.

Und selbst im Herbst bietet eine große Vielfalt an Heide, Chrysanthemen und Blattstauden Abwechslung.

Dem Winter schließlich sind stillere Farben vorbehalten; Abdeckungen mit Tanne oder Rindenmulch können durch dezente winterliche Gestecke ergänzt werden.



---

# Die Sprache der Pflanzen

**D**ie Symbolkraft der Pflanzen ist eine große Hilfe, um unsere Gefühle für den Verstorbenen auszudrücken. Blumen sind Botschaften für die Toten, aber auch Trost für die Hinterbliebenen. So verschieden die Gefühle für den Verstorbenen sind, so vielfältig sind die Möglichkeiten, diese mit Pflanzen und Blumen symbolisch mitzuteilen. Diese kleine Übersicht soll Ihnen helfen, die Symbolik der Pflanzen in Ihre Blumenwahl mit einzubeziehen.



**Stiefmütterchen**  
Dreifaltigkeit,  
Leiden Christi,  
Erinnerung



**Rose**  
Liebe und Zuneigung,  
Schönheit und  
Vergänglichkeit



**Margerite**  
vergossene Tränen



**Lilie**  
Hoffnung, Reinheit,  
Schönheit, Liebe, Gnade  
und Vergebung, Tod



**Buchsbaum**  
Unsterblichkeit,  
ewiges Leben  
durch Christus,  
treue Liebe, Gnade



**Nelke**  
göttliche und  
irdische Liebe,  
Verlöbnis,  
Freundschaft



**Narzisse, Osterglocke**  
Verwandschaft des Todes  
mit dem Schlaf,  
Auferstehung Christi



**Efeu**  
Freundschaft,  
eheliche Treue,  
Unsterblichkeit



**Christrose**  
Schützt die Verliebten,  
Symbol für ein langes,  
erfülltes Leben



**Anemone**  
Erwartung, Hoffnung,  
Vergänglichkeit

---

# Grabfloristik – Blumenreiches Gedenken an persönliche Anlässe

**W**enn wir sprachlos sind oder nicht die richtigen Worte finden, können Blumen für uns sprechen. Es gibt viele Gelegenheiten, sich eines lieben Menschen zu erinnern, und Blumen sind die beste Art, dies zu zeigen. Die offiziellen Totengedenktage wie Allerheiligen oder Totensonntag stehen im Bewußtsein der meisten Menschen ganz oben, wenn es um die Würdigung des Toten geht. Besondere Ereignisse wie Todestag, Geburtstag oder der gemeinsame Hochzeitstag sind auch über den Tod hinaus wichtige Gedenktage für die Hinterbliebenen. Zu diesen individuellen Anlässen möchte man dem Verstorbenen mit kleinen blumigen Gesten gedenken. Gleichzeitig wird durch den zunehmenden Wunsch nach individueller Lebensweise auch das Verlangen nach individuellem Grabschmuck immer stärker – dem Anlass entsprechend kann der Blumenschmuck den Charakter und die Einzigartigkeit des Verstorbenen widerspiegeln.

Lassen Sie sich von Ihrem Friedhofsgärtner und seinem Team beraten. Sie werden liebevoll die richtigen Blumen zusammenstellen, mit Sorgfalt verarbeiten und so ein floristisches Arrangement schaffen, das Ihren Empfindungen entspricht.





„Blumen sind die Liebes-  
gedanken der Natur.“

(Bettina von Arnim)



„Wer im Gedächtnis seiner  
Lieben lebt, der ist nicht tot,  
der ist nur fern; tot ist nur,  
wer vergessen wird.“

(Immanuel Kant)





---

# Gemeinschaftsgrabanlagen

**E**ine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine gärtnerisch gestaltete Fläche auf dem Friedhof. Alle Grabstätten sind in harmonischer Art und Weise miteinander verbunden, da es keine klaren Abgrenzungen wie bei klassischen Gräbern gibt. Die Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits zu Beginn komplett angelegt. Über die gesamte Ruhezeit wird sie von Ihrem Friedhofsgärtner fachgerecht betreut und bepflanzt. Eingebettet zwischen üppiger Pflanzenpracht findet man dort Urnen- und Erdbestattungsplätze, Einzelgräber oder Partnergräber. Ein Grabmal oder eine Namenstafel auf der jeweiligen Grabstätte trägt Namen und Lebensdaten des Verstorbenen. Je nach Gestaltung findet man alternativ einen gemeinsamen Gedenkstein, der die Namen und Lebensdaten der hier Bestatteten trägt.

Die Vielfalt der Pflanzen, Sitzgelegenheiten und die Harmonie der Gesamtanlage laden ein zu verweilen, sich an den Verstorbenen zu erinnern, zu trauern und zur Ruhe zu kommen. Die Angehörigen können bei ihrem Besuch Grabschmuck und Kerzen an dafür vorgesehenen Orten aufstellen.

Kein Gemeinschaftsgrab ist gleich, jedes wird von den Friedhofsgärtnern speziell an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und bepflanzt.

Die Vergabe einer Grabstelle ist immer an den Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages gekoppelt. Die Grundgestaltung der Anlage, das Grabmal und die laufende gärtnerische Pflege und Bepflanzung werden als Komplettleistung über die gesamte Ruhezeit über diesen Dauergrabpflege-Vertrag geregelt und abgesichert. Die Gelder der Dauergrabpflege werden von der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH sicher verwaltet, die Arbeit der Friedhofsgärtner wird regelmäßig kontrolliert.

## **Memoriam Garten**

Eine besondere Art von Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Memoriam Garten. Die Marke „Memoriam-Garten“ ist durch den Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) geschützt. Spezielle Richtlinien müssen bei der Erstellung und dem Betrieb eines Memoriam Gartens eingehalten werden, um die hohen Qualitätsansprüche an die Marke Memoriam-Garten zu erfüllen.



---

# Dauergrabpflege ...

## ■ Was ist Dauergrabpflege?

Dauergrabpflege ist die vertraglich vereinbarte langjährige Pflege eines Grabes durch Ihren Friedhofsgärtner. Während des gesamten Zeitraums wird das Grab genau nach den von Ihnen festgelegten Vorstellungen gepflegt.

Die Laufzeit eines solchen Vertrages können Sie frei wählen – sinnvollerweise läuft er mindestens über fünf Jahre. Meist wird die Nutzungsdauer der Grabstelle abgedeckt. Für Zeiträume unter fünf Jahren sollten Sie mit dem Friedhofsgärtner eine Jahrespflege vereinbaren.

## ■ Vorteile eines Dauergrabpflege-Vertrages

Mit der Dauergrabpflege leisten Sie Vorsorge für die Zeit, in der Sie nicht mehr so aktiv sind wie jetzt. Damit entlasten Sie sich und Ihre Angehörigen, denn die professionelle Grabpflege ist für die vereinbarte Zeitdauer gesichert. Die Ausführung wird regelmäßig durch die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH überwacht.

## ■ Wann ist der Abschluß eines Dauergrabpflege-Vertrages empfehlenswert?

Immer dann, wenn man sich nicht oder nicht mehr um eine anvertraute Grabstätte kümmern kann: Zum Beispiel, wenn man an einen anderen Ort umzieht. Oder als Vorsorge, wenn nach dem Ableben keine Angehörigen da sein werden, die die Grabstätte pflegen bzw. die Angehörigen nicht mit den Grabpflegekosten belastet werden sollen.

## ■ Wann beginnt die Dauergrabpflege?

Der Beginn wird im Dauergrabpflege-Vertrag vereinbart: die Grabpflege beginnt auf Abruf, zu einem bestimmten vorher festgelegten Datum oder später – z. B. nach dem Ableben des Auftraggebers oder einer anderen Beisetzung.

## ■ Welche Leistungen kann ich erwarten?

Alle gewünschten Leistungen können Sie individuell mit Ihrem Friedhofsgärtner abstimmen und detailliert im Vertrag festlegen. Vom Sauberhalten der Grabfläche bis zur umfassenden Gestaltung und Pflege. Vom Bepflanzen, Gießen, Düngen und Schneiden bis zum liebevollen Blumengruß zu besonderen Gedenktagen. Neben den friedhofsgärtnerischen Leistungen können in einen Dauergrabpflege-Vertrag auch Bestattungsleistungen, Steinmetzarbeiten und der (Wieder-) Erwerb des Nutzungsrechtes aufgenommen werden.

## ■ Qualitätszeichen



Überprüfter Fachbetrieb  
Friedhofsgärtnerei  
Zentralverband Gartenbau e.V. Bonn

Das nebenstehende Qualitätszeichen wird nur von Friedhofsgärtnereien geführt, die ihre Qualifikation in regelmäßigen Abständen in einer unabhängigen Prüfung nachweisen. Diese umfasst u. a. die hochwertige Grabgestaltung, die Zuverlässigkeit in der Grabpflege und den Service des Unternehmens. Diese Betriebe bieten Ihnen geprüfte Qualität, freundlichen Service und fachgerechte Leistungen sowie sichere Dauergrabpflege über eine Treuhandstelle.

# ... im Überblick

## ■ Was ist eine Treuhandstelle und welche Aufgaben hat sie?

Bundesweit sichern 22 regionale Dauergrabpflege-Gesellschaften, Genossenschaften und Treuhandstellen die gute und zuverlässige Pflege für eine Vielzahl von Grabstätten; so auch die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH. Jede Treuhandstelle ist verpflichtet, die Vertragssummen treuhänderisch zu verwalten und die Erträge vertragsgemäß zu verwenden. Zu den Aufgaben der Treuhandstelle gehört neben der Verwaltung der Verträge und der jährlichen Bezahlung des beauftragten Friedhofsgärtners auch dessen Überprüfung. In regelmäßigen Abständen prüfen qualifizierte Mitarbeiter die ausgeführten Arbeiten. Die Gesellschaft überträgt die Grabpflege an einen anderen Betrieb, wenn die vertragsgemäße Ausführung nicht mehr gesichert ist (z. B. bei Betriebsaufgabe eines Friedhofsgärtners, oder wenn die Pflegeleistung nicht den Vereinbarungen entspricht).

## ■ Wer ist die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH?

Verwaltet und beaufsichtigt wird die Dauergrabpflege in Westfalen-Lippe seit 1969 von der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH. Seitdem haben uns mehr als 69.000 Kunden ihr Treuhandvermögen zur Grabpflege anvertraut. Gesellschafter der GmbH sind die Sparkasse Dortmund und der Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V. – der berufsständische Zusammenschluss der Gärtner in Nordrhein-Westfalen. Beide Institutionen bieten Gewähr für ein Höchstmaß an Qualität: bei den friedhofsgärtnerischen Leistungen ebenso wie bei der Sicherheit für die treuhänderisch überlassenen Vertragssummen.

## ■ Wofür dient die Sicherungsrücklage?

Auf Grund der aktuellen Marktlage sind die für das Treugut mit risikofreien Anlagen erzielbaren Zinsen geringer als die am Markt für friedhofsgärtnerische Dienstleistungen und Pflanzen zu beobachtende Inflation (Preissteigerungen). Um die vereinbarten Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit möglichst konstant halten zu können, ist folglich eine „Mehreinzahlung“ durch den Kunden erforderlich – die Sicherungsrücklage. Diese Sicherungsrücklage sieht einen pauschalen Aufschlag auf die Leistungssumme vor, dessen Höhe sich aus einem – je nach Marktlage durch die Treuhandstelle vorgegebenen – Prozentsatz multipliziert mit der Anzahl an Laufzeitjahren ergibt. Je kürzer der Vertrag läuft, desto geringer ist der Aufschlag auf die Leistungssumme, da das Risiko geringer ist. Für den Aufschlag werden selbstverständlich Leistungen durch den Gärtner erbracht. Die Sicherungsrücklage steht dann für Ihren Vertrag als Risikopuffer zur Verfügung. Eine oft gewünschte exakte Prognose über die durch Inflation – für z. B. 25 Jahre – benötigte zusätzliche Kapitalmenge (Mehreinzahlung) ist nicht möglich. Gerne geben wir Ihnen Auskunft über den geltenden Prozentsatz unter Tel. 02 08 – 43 91 90 132.



Landesverband Gartenbau  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Das Risiko – insbesondere von Starkinflation – liegt trotz der Sicherungsrücklage weiterhin beim Kunden; die Sicherungsrücklage senkt dieses jedoch in Höhe der Mehreinzahlung auf das Treuhandkonto. Sollte dies nicht ausreichen, wird gemäß Vertragstext § 4 g) + h) verfahren.

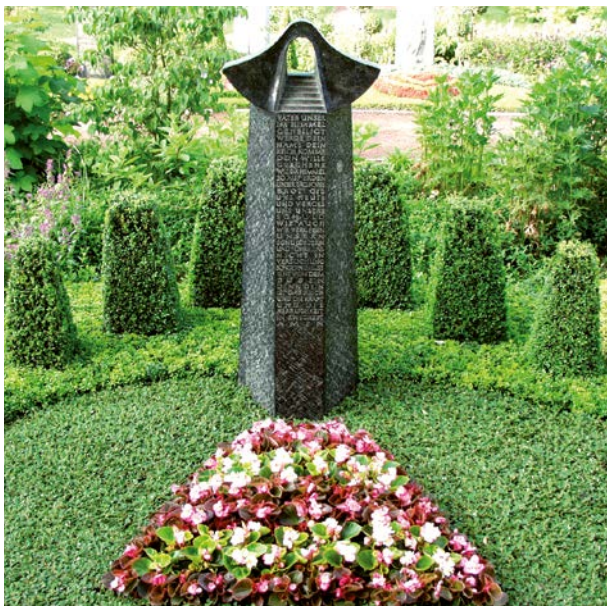
## ■ Was passiert mit dem eingezahlten Treuhandvermögen?

Für jeden Vertrag wird ein gesondertes Konto eingerichtet. Die Gelder werden nach streng festgelegten Richtlinien angelegt, durch die Verzinsung des Kapitals und die zusätzlich eingezahlte Sicherungsrücklage werden in der Regel Kostensteigerungen über die gesamte Laufzeit ausgeglichen. Falls die Ertragslage es gestattet, können die Zinserträge auch für Mehr- und Zusatzleistungen verwendet werden.

# Dauergrabpflege praktisch

In fünf Schritten zur perfekten Vorsorge

- 1 Sie besprechen mit Ihrem Friedhofsgärtner den gewünschten Umfang von Pflégetätigkeiten, Bepflanzung etc. Das Ergebnis fasst der Friedhofsgärtner in einer Leistungsaufstellung zusammen – als Grundlage für Ihren Dauergrabpflege-Vertrag.
- 2 Sie als Auftraggeber/in und Ihr Friedhofsgärtner unterzeichnen beide Dokumente – Vertrag und Leistungsaufstellung. Die Originale werden an die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH gesandt.
- 3 Die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH prüft beide Dokumente, zeichnet sie gegen und registriert den Vertrag.
- 4 Je eine Ausfertigung der Dokumente schickt sie an den Auftraggeber und den Friedhofsgärtner. Der Auftraggeber wird nun aufgefordert, die Vertragssumme zuzüglich der im Vertrag vereinbarten Verwaltungsgebühr in einer Summe zu bezahlen.
- 5 Nach Eingang der kompletten Vertragssumme erhalten Treugeber und Friedhofsgärtner eine Bestätigung des Zahlungseingangs.



Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Friedhofsgärtner oder die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH unter **Tel. 02 08 - 43 91 90 132.**

---

# Gestaltungsskizze



# Treuhandvertrag

Zwischen Anrede/Vorname/Nachname (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Geburtsdatum

und der Firma (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

wird unter Mitwirkung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (nachstehend „Treuhänder“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für die Grabstätte / Bestattung von

auf dem \_\_\_\_\_ Friedhof

in \_\_\_\_\_

Grabart:  Sarggrab  Urnengrab  Wahlgrab  Reihengrab \_\_\_\_\_ Stellen

Feld: \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Grabnummer: \_\_\_\_\_

im Nutzungsrecht der Angehörigen bis zum \_\_\_\_\_

## § 2 Leistungsumfang

Die in der/den Leistungsaufstellung/en im Einzelnen bezeichneten Leistungen werden

auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörigen

nach dem Ableben des Auftraggebers/ von \_\_\_\_\_

beginnend mit dem \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_ Jahre und \_\_\_\_\_ Monate beim Auftragnehmer in Auftrag gegeben.

## § 3 Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die dem Vertrag beiliegende/n Leistungsaufstellung/en
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen c) die örtliche Friedhofsordnung.

## § 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhänder besteht ein Treuhandverhältnis.

a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

die Leistungssumme von \_\_\_\_\_ €

zzgl. Sicherungsrücklage \_\_\_\_\_ €

somit die Vertragssumme \_\_\_\_\_ €

zzgl. einer Verwaltungsgebühr von \_\_\_\_\_ €

und somit die Gesamtvertragssumme von \_\_\_\_\_ €

(entsprechend der/den jeweils von ihm unterzeichneten Leistungsaufstellung/en) an den Treuhänder auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhänder nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhänder verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Soweit die Verwaltungsgebühr auf Leistungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag des Treuhänders entfällt, wird diese Gebühr zeitanteilig abgegrenzt und über die Vertragsdauer linear erfolgswirksam als Umsatzerlös vereinnahmt. Aus den Umsatzerlösen wird – unter Einbindung weiterer Erlöse des Treuhänders außerhalb des Treuhandverhältnisses – jahresbezogen der Verwaltungsaufwand vorrangig finanziert. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seinen trotz Verwendung der vorgenannten Umsatzerlöse und weiterer Erlöse nicht gedeckten Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Leistungskontrollen, EDV-Kosten und Werbekosten aus den Erträgen, welche er treuhänderisch verwaltet, auf kostendeckender Basis zu entnehmen. Diese Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Zins- und Dividendengutschriften der Geldanlagen unter Abzug der anfallenden Kosten der kontoführenden Banken, der Effektenankaufkosten sowie der Depotgebühren.

d) Der Treuhänder ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anfordern über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

e) Der Treuhänder ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH oder einer

Nachfolgeorganisation anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.

f) Der Treuhänder ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diesen zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den Auftragnehmer auszuzahlen.

g) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass Mehr- und Zusatzleistungen erbracht werden, und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert, ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte neu erworben wird.

h) Der Treuhänder wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Leistungsaufstellung/en dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer (in Anlehnung an den veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder einen Nachfolgeindex) der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhänder bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens (z. B. aufgrund eines Währungszusammenbruchs) entsprechende Leistungsanpassungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen und/oder auch Teilbeträge des Treuhandvermögens dazu verwenden, um auch in einem solchen Fall möglichst die Leistungen für den in § 2 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

## § 5 Unmöglichkeit – Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhänder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer (in Anlehnung an den geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhänder hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

## § 6 Vertretung

Der Treuhänder ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Er ist bevollmächtigt, für den Auftraggeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere solche, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung des Treuhandverhältnisses und dieses Vertrages erforderlich sind. Ebenso ist er berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind, die das Vertragsvermögen als Zweckvermögen betreffen.

## § 7 Rechtsnachfolger

a) Rechtsnachfolger oder Dritte müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen und dürfen die Grabstätte nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgeben und/oder den Treuhandvertrag kündigen oder aufheben.

b) Der Auftraggeber bestimmt ausdrücklich, dass der Treuhandvertrag nach seinem Tod nicht aufgelöst werden darf; seine Erben/ Rechtsnachfolger haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer Vorsorge-Bevollmächtigung und im Falle einer Pflegschaft oder jeden anderen Form der Vertretungsregelung.

## § 8 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Vertragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer anerkannt gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit als Zuwendungsempfänger (Sollte es eine der nachfolgenden Organisationen später nicht mehr geben und/oder sollte der Treugeber keine der Alternativen ankreuzen, wird der Begünstigte in das Ermessen des Treuhänders gestellt):

SOS Kinderdörfer weltweit  Kinderkrebshilfe  Deutsches Rotes Kreuz

sonstige: \_\_\_\_\_

## § 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhänder mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

## § 10 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhänder in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen in dem in § 2 angegebenen Zeitpunkt

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftragnehmers (Friedhofsgärtner)

Unterschrift der Gesellschaft für Dauergrabpflege

Unterschrift des Auftraggebers

## Leistungsaufstellung

Grabstätte:

Auftraggeber:

Anrede/Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

Telefon/Fax

Postanschrift, falls abweichend von Auftraggeberanschrift:

Anrede/Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

Telefon/Fax

Beschreibung der Grabanlage

Unterhaltskosten (jährlich) inkl. MwSt.	Euro	Sonderkosten (einmalig) inkl. MwSt.	Euro
1. Grabpflege	_____	1. Trauerdekoration (Kapelle, Grabstätte)	_____
2. Bepflanzung im Frühjahr	_____	2. Notwendige gärtnerische Arbeit vor Übernahme der Grabpflege	_____
3. Bepflanzung im Sommer	_____	3. Erneuerung der gärtnerischen Anlage	_____
4. Bepflanzung im Herbst	_____	_____ mal in der Vertragszeit	_____
5. Allerheiligen	_____	je _____	_____
6. Totensonntag	_____	4. Weitere Beisetzungen auf dem Grab	_____
7. Tannengrün/Humus	_____	_____ mal, je _____	_____
8. Erde/Mulch/Torf	_____	(Sonderkosten für gärtn. Neugestalt.)	_____
9. Dünger	_____	5. Grabmalbefestigung	_____
10. Erhaltungsgießen	_____	6. Abräumen der Grabstätte	_____
11. Pflanzlohn	_____	7. Verschiedenes (einmalig)	_____
12. Verschiedenes (jährlich)	_____	<b>Fremdleistungen (laut Anlage)</b>	_____
_____	_____	Grabmal-Lieferung	_____
_____	_____	Grabmalgenehmigung	_____
_____	_____	Bestattungskosten	_____
		Kauf/Wiederkauf Nutzungsrecht	_____
<b>Summe Unterhaltskosten (jährlich)</b>	_____	<b>Summe Sonderkosten (einmalig)</b>	_____

<b>Summe Unterhaltskosten jährlich</b>	_____	X _____ Jahre und _____ Monate = _____
		+ Summe Sonderkosten (einmalig)
		= <b>Leistungssumme</b>
		x * % Sicherungsrücklage X _____ Jahre und _____ Monate = _____
		= <b>Vertragssumme</b>
		+ Verwaltungsgebühr
		= <b>Gesamtvertragssumme</b>

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Auftragnehmers (Friedhofsgärtner)

Unterschrift des Auftraggebers

\*) siehe Seite 19

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Dauergrabpflege/Grundsätze

1. Gegenstand des Dauergrabpflegevertrages ist die langfristige Pflege des im Vertrag benannten Grabes.  
Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.
2. Die Dauergrabpflege beinhaltet die in der individuellen Vereinbarung festgelegten regelmäßigen und sonstigen Leistungen. Diese sind unter Berücksichtigung der Friedhofsordnung und der fachlichen Grundsätze des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V. gemäß den nachfolgenden Regelungen auszuführen.
3. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabstätte während der Vertragsdauer kann in der Regel nur erreicht werden, wenn ca. alle 5 Jahre eine Überholung und ca. alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerbepflanzung erfolgt.
4. Für die Standsicherheit der Grabsteine ist der Kunde verantwortlich.

## II. Bepflanzung

1. Sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, werden für die Grabstelle geeignete, jahreszeittypische Pflanzen in mittlerer Art und Güte ausgewählt.
2. Dies gilt auch, falls die ursprünglich vereinbarten Pflanzen etwa wegen einer Veränderung der Witterungsumstände oder sonstiger Einflüsse aus fachlicher Sicht nicht mehr geeignet sind und dies dem Kunden zumutbar ist.

## III. Grabpflege

1. Zum Umfang der Grabpflege gehören folgende Leistungen: Säubern der Grabstätte, Freihalten von Unkraut, Rückschnitt der Pflanzen, Gießen und Düngen sowie Bepflanzungen (insbesondere Jahreszeitbepflanzungen, Bepflanzungen zu Feier-/Gedenktagen, Bepflanzungen bei Erst- und Neuanlagen) gemäß Vereinbarung.
2. Die vorgenannten Leistungen werden regelmäßig, soweit ortsüblich und aus fachmännischer Sicht erforderlich, erbracht. Es kann aber auch im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von besonderen Witterungsumständen oder Wildeinflüssen zu Schäden an den Pflanzen kommt; solche Schäden stellen keine Mängel der Leistung dar, soweit sie bei regelmäßiger Pflege im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht zu vermeiden waren.

## IV. Abnahme

Erst- und Neuanlagen sowie sonstige Einmalleistungen werden im Rahmen eines Werkvertrages erbracht. Gemäß § 640 BGB ist der

Kunde grundsätzlich zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Der Kunde kann daher nach Erbringung der jeweiligen Leistungen informiert und ihm eine Frist zur Abnahme gesetzt werden; wenn der Kunde nicht binnen dieser Frist abnimmt, gilt die Leistung dennoch als abgenommen. Hierauf wird der Kunde bei der jeweiligen Fristsetzung hingewiesen. Ist eine Aufforderung an den Kunden nicht möglich, ist die Leistungserbringung dem Treuhänder mitzuteilen; die Leistung gilt dann 4 Wochen nach dieser Mitteilung als abgenommen, wenn der Treuhänder nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

## V. Gewährleistung

1. Rügt der Kunde oder der Treuhänder fristgemäß und berechtigt Mängel, kann zunächst nur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder neue Werkleistung) geltend gemacht werden. Weitere Rechte stehen dem Kunden bzw. dem Treuhänder erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer VI. ausgeschlossen.
3. Die Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde.

## VI. Schadensersatz

1. Die Haftung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
  - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
  - c) in all den Fällen, in denen eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist; soweit dies zutrifft, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - d) soweit die Haftung auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht.
2. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## VII. Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder, die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, verarbeitet und dazu an den Auftragnehmer weitergegeben. Die Datenschutzerklärung des Treuhänders entnehmen Sie dem Internet unter [www.dauergrabpflege-wl.de](http://www.dauergrabpflege-wl.de).

### Gesellschaft für Dauergrabpflege „Westfalen-Lippe“ mbH

Treuhänderische Verwaltung von Dauergrabpflegeverträgen

Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen, Telefon: 02 08 - 43 91 90 132, [service@dauergrabpflege-wl.de](mailto:service@dauergrabpflege-wl.de), [www.dauergrabpflege-wl.de](http://www.dauergrabpflege-wl.de)

Amtsgericht Dortmund, HRB 3116, Steuernummer: 314/5712/0480

Gesellschafter: Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V., Sparkasse Dortmund - Kreditanstalt des öffentlichen Rechts



---

# Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge

**M**it einem Bestattungsvorsorgevertrag können Sie bereits zu Lebzeiten bestimmen, wie Ihre Bestattung genau ablaufen soll – wie und wo Sie bestattet werden möchten, wie die Trauerfeier gestaltet werden soll, welche Traueranzeige Sie wünschen und vieles mehr.

In einem Gespräch mit dem Bestatter Ihrer Wahl legen Sie Ihre eigenen Wünsche fest, die der Bestatter in einer Leistungsübersicht zusammenfaßt. Diese wird dann dem Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge beigelegt. Nach Unterschrift durch Sie als Auftraggeber und Ihren Bestatter werden die Originale an die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH gesandt. Hier wird der Vertrag geprüft und registriert – Auftraggeber und Bestatter erhalten je eine Ausfertigung der Dokumente. Der Auftraggeber wird nun aufgefordert, die Vertragssumme zuzüglich der im Vertrag vereinbarten Verwaltungsgebühr in einer Summe zu bezahlen. Nach Eingang der Gesamtvertragssumme erhalten sowohl Sie als auch der Bestatter eine Bestätigung des Zahlungseingangs.

Die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH verwaltet als Treuhänder das von Ihnen eingezahlte Kapital und legt es sicher an. Hierbei erzielte Erträge werden dem Treuhandkonto des Auftraggebers jährlich anteilig gutgeschrieben.



Tritt der Sterbefall ein, zahlt die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH nach Vorlage der Sterbeurkunde das auf dem Treuhandkonto befindliche Guthaben an den Bestatter aus, der die Bestattung durchgeführt hat.

# Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge

Zwischen Anrede/Vorname/Nachname (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Geburtsdatum

und der Firma (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

wird unter Mitwirkung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (nachstehend „Treuhand“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für die Bestattung von

## § 2 Leistungsumfang

Die in der Leistungsaufstellung / in der Anlage im Einzelnen bezeichneten Leistungen werden nach dem Ableben des Auftraggebers/

beim Auftragnehmer in Auftrag gegeben.

## § 3 Bestandteile des Vertrages

Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist/ sind die beiliegende/n Leistungsaufstellung/en.

## § 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhänder besteht ein Treuhandverhältnis.

a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

die Leistungssumme von \_\_\_\_\_ €

zzgl. 5 % Sicherungsrücklage \_\_\_\_\_ €

somit die Vertragssumme \_\_\_\_\_ €

zzgl. einer Verwaltungsgebühr \_\_\_\_\_ €

und somit die Gesamtvertragssumme von \_\_\_\_\_ €

(entsprechend der/den jeweils von ihm unterzeichneten Leistungsaufstellung/en) an den Treuhänder auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhänder nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhänder verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Soweit die Verwaltungsgebühr auf Leistungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag des Treuhänders entfällt, wird diese Gebühr zeitanteilig abgegrenzt und über die Vertragsdauer linear erfolgswirksam als Umsatzerlös vereinnahmt. Aus den Umsatzerlösen wird – unter Einbindung weiterer Erlöse des Treuhänders außerhalb des Treuhandverhältnisses - jahresbezogen der Verwaltungsaufwand vorrangig finanziert.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, seinen trotz Verwendung der vorgenannten Umsatzerlöse und weiterer Erlöse nicht gedeckten Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, EDV-Kosten und Werbekosten aus den Erträgen, welche er treuhänderisch verwaltet, auf kostendeckender Basis zu entnehmen. Diese Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Zins- und Dividendengutschriften der Geldanlagen unter Abzug der anfallenden Kosten der kontoführenden Banken, der Effektenankaufkosten sowie der Depotgebühren.

d) Der Treuhänder ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anfordern über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

e) Der Treuhänder ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH oder einer Nachfolgeorganisation anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.

f) Der Treuhänder ist darüber hinaus verpflichtet, nach Vorlage der Sterbeurkunde das auf dem Vertragskonto befindliche Treugut an den Auftragnehmer auszuzahlen.

g) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhänder dafür Sorge tragen, dass Mehr- und Zusatzleistungen erbracht werden.

h) Der Treuhänder wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Leistungsaufstellung/en dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer (in Anlehnung an den veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder einen Nachfolgeindex) der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhänder bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens (z. B. aufgrund eines Währungszusammenbruchs) entsprechende Leistungsan-

passungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen und/oder auch Teilbeträge des Treuhandvermögens dazu verwenden, um auch in einem solchen Fall möglichst die Leistungen zu sichern.

## § 5 Unmöglichkeit – Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhänder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhänder hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

## § 6 Wechsel des Auftragnehmers

Sollten die Leistungen dieses Vertrages gemäß der beigefügten Leistungsaufstellung nicht durch den Auftragnehmer ausgeführt werden können, so ist ihm eine Pauschalentschädigung i.H.v. 5 von Hundert auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistungen aus dem Treuhandvermögen auszuführen. Hinsichtlich etwaiger weitergehender Ansprüche erklärt der Auftragnehmer gegenüber dem dies annehmenden Auftraggeber den Verzicht.

Bei Bestattung durch einen anderen als den im Vertrag benannten Auftragnehmer wird unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung das auf dem Vertragskonto befindliche Treuhandvermögen abzüglich der in Absatz 1 genannten Vergütung an den ausführenden Bestatter ausgezahlt.

## § 7 Vertretung

Der Auftragnehmer erteilt dem Treuhänder auch über den Tod hinaus Vertretungs- und Inkasso/Geldempfangsvollmacht unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB.

Der Treuhänder ist unter Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB bevollmächtigt, für den Auftraggeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere die, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung dieses Vertrages erforderlich sind.

Der Auftraggeber bevollmächtigt vorsorglich den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Treuhänders dazu, entsprechende Willenserklärungen abzugeben.

Darüber hinaus ist der Treuhänder berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind und die das Zweckvermögen betreffen.

## § 8 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Vertragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer anerkannt gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit als Zuwendungsempfänger (Sollte es eine der nachfolgenden Organisationen später nicht mehr geben und/ oder sollte der Treugeber keine der Alternativen ankreuzen, wird der Begünstigte in das Ermessen des Treuhänders gestellt.):

SOS Kinderdörfer weltweit  Kinderkrebshilfe  Deutsches Rotes Kreuz

sonstige: \_\_\_\_\_

## § 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhänder mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Vorschrift ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Das Gleiche soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

## § 11 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhänder in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftragnehmers (Bestatter)

Unterschrift der Gesellschaft für Dauergrabpflege

Unterschrift des Auftraggebers

# Kontakt

Auf allen Friedhöfen in Westfalen-Lippe sind Fachbetriebe tätig, die über unsere Gesellschaft Dauergrabpflege-Verträge abschließen.

Zur Besprechung von Einzelheiten wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Friedhofsgärtner. Er berät Sie umfassend und erstellt mit Ihnen zusammen einen Dauergrabpflege-Vertrag nach Ihren individuellen Vorstellungen und Wünschen.



Sollte Ihnen eine entsprechende Friedhofsgärtnerei vor Ort nicht bekannt sein, helfen wir Ihnen gerne weiter:

Telefon: 02 08 – 43 91 90 132

[www.dauergrabpflege-wl.de](http://www.dauergrabpflege-wl.de)  
[service@dauergrabpflege-wl.de](mailto:service@dauergrabpflege-wl.de)

Über die nachstehenden QR-Codes gelangen Sie im Internet direkt zur Suche nach einem Vertragsbetrieb vor Ort:

Im Gebiet  
Westfalen-Lippe



In Deutschland





Leben braucht Erinnerung



## **Gesellschaft für Dauergrabpflege**

### **Westfalen-Lippe mbH**

Zum Steigerhaus 14

46117 Oberhausen

Tel.: 02 08 - 43 91 90 132

[www.dauergrabpflege-wl.de](http://www.dauergrabpflege-wl.de)

[service@dauergrabpflege-wl.de](mailto:service@dauergrabpflege-wl.de)